

BUCHFÜHRUNG und STEUERN

1. Buchführung/Gewinnermittlung

1.1 Allgemeines zur Gewinnermittlung

Den Gewinn, den Sie aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit erzielen, müssen Sie versteuern. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie Ihren Gewinn ermitteln. Die Gewinnermittlung muss entweder durch

- * Einnahmen-Überschuss-Rechnung (kleinbetriebliche Buchführung) oder
- * doppelte Buchführung/Bilanzierung (kaufmännische Buchführung) erfolgen.

Bilanzieren können Sie immer. Die vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung dürfen Sie dagegen nur dann durchführen, wenn Sie nicht zur Bilanzierung verpflichtet sind.

1.2 Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Eine vereinfachte Methode der Gewinnermittlung ist die sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Gewinn = Betriebseinnahmen / Betriebsausgaben). Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist steuerlich aber nur zulässig, wenn der gewerbliche Jahresgewinn 50.000 € und die Jahresumsätze 500.000 € voraussichtlich nicht übersteigen. Ist Ihr Unternehmen allerdings in das Handelsregister eingetragen, ist dieses vereinfachte Verfahren - unabhängig von den genannten Grenzen - nicht zulässig (eine GmbH muss somit immer bilanzieren). Dies gilt auch, wenn Sie freiwillig eine Buchführung eingerichtet haben und regelmäßig Abschlüsse machen.

Eine Ausnahme beim eingetragenen Kaufmann (e.K.) gilt hinsichtlich der Bilanzierung seit 2008: Dieser wird so behandelt, als wäre er nicht im Handelsregister eingetragen, d.h. eine Bilanzierungspflicht gilt nur, wenn der gewerbliche Jahresgewinn 50.000 € oder die gewerblichen Jahresumsätze 500.000 € voraussichtlich übersteigen.

Sie müssen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung folgende weitere Bücher führen:

- * **Kassenbuch:** Es ist die Grundlage jeder Buchführung. Alle baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die mit dem Betrieb zusammenhängen, müssen täglich vollständig eingetragen werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.

- * **Wareneingangsbuch:** Hierzu ist jeder Gewerbebetrieb verpflichtet. In das Wareneingangsbuch werden alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch Roh- und Hilfsstoffe fortlaufend und vollständig eingetragen.
- * **Warenausgangsbuch:** Dieses Buch brauchen Sie nur zu führen, wenn Sie Waren an andere gewerbliche Unternehmer liefern, zum Beispiel als Großhändler.
- * **Verzeichnis der abnutzbaren und Verzeichnis der nicht abnutzbaren Anlagegüter** mit Angabe der Bezeichnung des Wirtschaftsguts, des Anschaffungs-/Herstellungsdatums, der Anschaffungs-/Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und der jährlichen AfA (Abschreibung für Abnutzung) in Euro (diese Verzeichnisse müssen dem Vordruck EÜR beigefügt werden). Außerdem sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

1.3 Doppelte Buchführung/Bilanzierung

Wenn Ihr Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist oder der gewerbliche Jahresgewinn 50.000 € oder die gewerblichen Jahresumsätze 500.000 € voraussichtlich übersteigen, ist Ihre Gesellschaft zur doppelten Buchführung und Bilanzierung verpflichtet; eine Ausnahme gilt für den eingetragenen Kaufmann. Dieser wird hinsichtlich der Bilanzierung so behandelt, als wäre er nicht ins Handelsregister eingetragen, d.h. eine Bilanzierungspflicht gilt nur, wenn der gewerbliche Jahresgewinn 50.000 € oder die gewerblichen Jahresumsätze 500.000 € voraussichtlich übersteigen. Eine GmbH muss dagegen immer bilanzieren. Gleiches gilt für die seit 1.11.2008 mögliche Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt (UG haftungsbeschränkt). Bei dieser handelt es sich um eine besondere Form der GmbH, eine GmbH mit erleichterten Gründungsvoraussetzungen, z.B. flexibles Stammkapital ab 1 Euro möglich.

1.4 Privateinlagen - Privatentnahmen

Da bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Höhe des Betriebsvermögens nicht nur durch Gewinne und Verluste, sondern auch durch Privateinlagen und Privatentnahmen beeinflusst wird, diese sich jedoch steuerlich nicht auf den Gewinn auswirken dürfen, muss der Gewinn entsprechend korrigiert werden (Privateinlagen und Privatentnahmen müssen gesondert aufgezeichnet werden).

2. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

2.1 Allgemeines

Die steuerlichen Konsequenzen aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit hängen zum Teil davon ab, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Einzelunternehmer und Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) auf der einen Seite sowie Kapitalgesellschaft (i.d.R. GmbH oder UG haftungsbeschränkt) auf der anderen Seite.

Aus der nachfolgenden Übersicht können Sie die wichtigsten steuerlichen Unterschiede zwischen den Rechtsformen gewerblicher Unternehmen entnehmen. Die wesentlichen Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen werden außerdem in den folgenden Kapiteln erläutert.

Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
-------------------	----------------------	---------------------



Gewinnermittlung	Kaufmann: durch Betriebsvermögensvergleich; andere: durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Betriebsvermögensvergleich	i.d.R. durch Betriebsvermögensvergleich, ggf. durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung	durch Betriebsvermögensvergleich
Unternehmerlohn bzw. Gehalt für tätige Gesellschafter	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter-Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar
Haftung für Steuerschulden und sonstige Schulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	jeder vollhaftende Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, u.U. der Geschäftsführer persönlich
Gewerbsteuer	Abzug eines Freibetrages vom Gewerbeertrag (24.500 €), Gewerbsteuer wird pauschaliert mit der Einkommensteuer verrechnet	gewerbsteuerpflichtig ist die Gesellschaft; Freibetrag wie beim Einzelunternehmer; Gewerbsteuer wird bei Mitunternehmern anteilmäßig pauschaliert mit deren Einkommenssteuer verrechnet	gewerbsteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft; kein Freibetrag, keine Verrechnung
Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer	einkommensteuer-pflichtig ist der Betriebsinhaber, Thesaurierungsbegünstigung möglich	Einkommensteuer-pflichtig ist jeder Mitunternehmer für seinen Anteil an den gewerblichen Einkünften der Gesellschaft, Thesaurierungsbegünstigung möglich	Gewinn der Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer; ausgeschüttete Gewinne unterliegen beim Anteilseigner der Abgeltungsteuer
Umsatzsteuer	umsatzsteuerpflichtig ist der Betriebsinhaber	umsatzsteuerpflichtig ist die Personengesellschaft	umsatzsteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft

Gewerbeanmeldung

Wenn Sie einen gewerblichen Betrieb eröffnen, müssen Sie dies zunächst der für den Betriebssitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung melden (dies gilt unabhängig davon, ob Sie ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft gründen). Zur Gewerbeanmeldung müssen Sie in einem Formular bestimmte Einzelheiten zu Ihrer Person sowie zum zu gründenden Betrieb angeben. Nachdem die Gewerbeanmeldung erfolgt ist, wird hierüber das zuständige Finanzamt automatisch von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung informiert. Zur Beschleunigung des Verfahrens können Sie sich aber auch - nachdem Sie das Gewerbe bei der Stadt- oder



Gemeindeverwaltung angemeldet haben - direkt an das Finanzamt wenden; dies sollten Sie jedenfalls dann tun, wenn Sie innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Gewerbeanmeldung noch keine Nachricht vom Finanzamt erhalten haben. (Freiberufler - z.B. Ärzte, Ingenieure, Architekten, Krankengymnasten, Journalisten, Übersetzer, Dolmetscher - melden sich direkt beim zuständigen Finanzamt an; eine Anmeldung bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich).

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Nachdem Sie Ihre gewerbliche oder selbständige Tätigkeit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bzw. dem Finanzamt angezeigt haben, erhalten Sie von Ihrem Finanzamt zunächst einmal einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Dieser Fragebogen dient dazu, Ihre persönlichen wie auch betrieblichen Verhältnisse näher kennen zu lernen.

Nachdem Sie den ausgefüllten Fragebogen Ihrem Finanzamt zugesandt haben, wertet dieses den Fragebogen aus. Es stellt fest, in welchem Turnus Sie - sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen - Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben haben (Anmeldungszeitraum = Kalendermonat oder Kalendervierteljahr); die Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie monatlich abgeben. Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen Sie nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln.

Steuerfälligkeiten

Die ausgefüllten Vordrucke und die zu zahlenden Steuern müssen bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-/Anmeldungszeitraums (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) beim Finanzamt eingehen. Wenn Sie diese Termine versäumen, drohen unnötige Verspätungs- oder Säumniszuschläge. Bei verspäteter Zahlung der Steuern gewährt der Gesetzgeber eine dreitägige Schonfrist, d.h., Säumniszuschläge fallen nicht an, wenn die Steuer spätestens bis zum 13. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-/Anmeldungszeitraums dem Finanzamt gutgeschrieben werden. Die Schonfrist gilt nicht bei Scheckzahlungen. Außerdem hat der Gesetzgeber bei Scheckzahlungen festgelegt, dass die Zahlung erst drei Tage nach dem Tag des Scheckeingangs als geleistet gilt. Errechnet das Finanzamt anhand Ihrer in dem Fragebogen gemachten Angaben vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, setzt es diese per Vorauszahlungsbescheid fest und nennt Ihnen die Fälligkeitstermine. Eventuelle Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fordert die Gemeinde gesondert an. Außerdem teilt Ihnen das Finanzamt eine Steuernummer zu. Diese sollten Sie bei jeder Korrespondenz mit dem Finanzamt angeben.

Steuererklärungen nach Ablauf des Gründungsjahres

Wenn Sie am Jahresende des Gründungsjahres stehen, kommen die nächsten Steuererklärungen auf Sie zu. In der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung werden die zur Steuerfestsetzung notwendigen Daten abgefragt. Die Steuererklärungen müssen bis spätestens 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Finanzamt eine Fristverlängerung gewähren. Hierzu sollten Sie aber rechtzeitig einen formlosen Antrag stellen.

2.2 Rechtsformunabhängige Steuern

2.2.1 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer



Allgemeines

Umsätze, die Sie im Rahmen Ihres Unternehmens ausführen, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Bei Warenlieferungen und Dienstleistungen (sonstige Leistungen), die Sie erbringen und Ihrem Kunden berechnen, müssen Sie also berücksichtigen, dass Sie vom Rechnungsbetrag Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen.

Steuersätze (§ 12 UStG)

Das Umsatzsteuergesetz kennt zwei Steuersätze: Den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent (gilt für die meisten Umsätze) und den ermäßigten von 7 Prozent (wird insbesondere auf die Lieferung von fast allen Lebensmitteln - ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze - angewandt).

Steuerbefreiungen (§ 4 UStG)

Bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit. So sind z.B. Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Damit Sie diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können, müssen ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweisen können. Ist Ihnen dies nicht möglich, wird Ihnen die Steuerbefreiung nicht gewährt. Außerdem müssen Sie verschiedene Meldepflichten beachten.

Ausstellung von Rechnungen (§§ 14 bis 14 c UStG)

Wenn Sie Lieferungen ausführen oder Dienstleistungen erbringen, sind Sie berechtigt und - soweit Sie die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführen - verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistungen Rechnungen auszustellen. Die Umsatzsteuerpflicht ist nicht Voraussetzung für die Pflicht zur Rechnungserstellung, d.h. auch über steuerbefreite Umsätze (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen, Ausfuhrlieferungen), muss eine Rechnung ausgestellt werden.

Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten (ohne Berücksichtigung von Angaben in Sonderfällen):

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (Nettobetrag ohne Umsatzsteuer)
- Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- Anzuwendender Umsatzsteuersatz sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Grundsätzlich gilt, dass alle Rechnungen 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Insbesondere für Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gelten Sonderregelungen (§ 14 a UStG). In einer solchen Rechnung müssen Sie Ihre eigene



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn

Lövöház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744
E-Mail: info@ahkungarn.hu | www.duihk.hu | www.DEinternational.hu

Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, § 27a UStG, sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Kunden angeben. Außerdem müssen Sie in dieser Rechnung auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweisen (z.B.: „innergemeinschaftliche Lieferung“). Da diese Lieferung steuerfrei ist, entfällt die Angabe des Umsatzsteuersatzes sowie des auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrags.

Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)

Haben Sie für Ihren Betrieb bei anderen Unternehmern z.B. Produktionsmaschinen, Büromaterial oder Waren eingekauft bzw. von anderen Unternehmern Dienstleistungen in Anspruch genommen, können Sie grundsätzlich die in den Rechnungen dieser Unternehmer gesondert, d.h., offen ausgewiesene Umsatzsteuer (= Vorsteuer), vom Finanzamt zurückfordern. Die Rückforderung der Vorsteuer geschieht in der Weise, dass Sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung diese Vorsteuerbeträge von der Umsatzsteuer abziehen, die Sie für Ihre eigenen Umsätze schulden (Vorsteuerabzug). Sie brauchen dann nur die verbleibende Differenz, die sogenannte Zahllast, an Ihr Finanzamt abführen.

Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer (§ 18 UStG)

Als Existenzgründer sind Sie verpflichtet in den ersten beiden Jahren nach Gründung die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abzugeben. Danach richtet sich der Abgabemodus nach der Höhe der Umsatzsteuer des Vorjahres. Sie sind verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung** auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Sollten Sie Schwierigkeiten mit der Einhaltung der vorgenannten Fristen haben, können Sie beim Finanzamt eine Dauerfristverlängerung beantragen. Dann haben Sie einen Monat länger Zeit.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres müssen Sie in jedem Fall eine **Umsatzsteuererklärung** abgeben. Hierfür gelten die gesetzlichen Abgabefristen. Grundsätzlich ist die Erklärung bis zum 31.5. des folgenden Jahres abzugeben. Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist - wie die Umsatzsteuer-Voranmeldung - eine Steueranmeldung, so dass Sie die Umsatzsteuer-Zahllast bzw. das Umsatzsteuer-Guthaben selbst errechnen müssen. Bereits geleistete Vorauszahlungen aufgrund Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden angerechnet. Eine errechnete Abschlusszahlung ist einen Monat nach dem Eingang der Umsatzsteuer-Jahreserklärung beim Finanzamt fällig.

Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG)

Überschreitet Ihr (ggf. hochgerechneter) Jahresumsatz einschl. möglicher Umsatzsteuer im Gründungsjahr voraussichtlich nicht 17.500 €, dann können Sie die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. In diesem Fall brauchen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen; Sie können aber auch keine Vorsteuern geltend machen. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung in Ihren Rechnungen weder Umsatzsteuerbetrag noch Umsatzsteuersatz ausweisen dürfen, aber darauf hinweisen müssen, dass Sie die Kleinunternehmer-Regelung anwenden.

In den Folgejahren können Sie Kleinunternehmer bleiben, wenn Ihr tatsächlicher Gesamtumsatz im jeweiligen Vorjahr nicht größer als 17.500 € war. Als zusätzliche Voraussetzung darf Ihr voraussichtlicher Gesamtumsatz des betreffenden laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen.

2.2.2 Lohnsteuer



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn
Lövvőház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744
E-Mail: info@ahkungarn.hu | www.duihk.hu | www.DEinternational.hu
Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005

Allgemeines

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer die **Lohnsteuer**, den **Solidaritätszuschlag** und ggf. die **Kirchensteuer** einzubehalten und an Ihr Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Darüber hinaus müssen Sie vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer **Sozialversicherungsbeiträge** einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Krankenversicherung überweisen.

An Ihre Arbeitnehmer zahlen Sie somit nur den Nettolohn nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie ggf. der Kirchenlohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge aus.

Ermittlung der Lohnsteuer

Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer können Sie den im Handel erhältlichen Lohnsteuer-Tabellen entnehmen. Grundlage des Lohnsteuerabzugs bilden die auf der Lohnsteuerkarte des betreffenden Arbeitnehmers eingetragenen Besteuerungsmerkmale. Die Lohnsteuerkarte müssen Sie sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn eines neuen Kalenderjahres von jedem Arbeitnehmer aushändigen lassen. Sie sind verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. Auf diesem Konto müssen Sie bei jeder Lohnzahlung Art und Höhe des steuerpflichtigen und steuerfreien Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge und die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge eintragen.

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer müssen Sie als Arbeitgeber regelmäßig spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg beim Betriebsstättenfinanzamt anmelden.

Gleichzeitig mit der Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung müssen Sie die insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abführen. Das Gleiche gilt für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer. Übermitteln Sie die Lohnsteuer-Anmeldung zu spät, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden; zahlen Sie die einbehaltenen und übernommenen Beträge zu spät, entstehen Säumniszuschläge.

Lohnsteuerbescheinigung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres sind Sie verpflichtet, das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle („Clearingstelle“ der Finanzverwaltung) die Daten der Lohnsteuerbescheinigung mit einem Ordnungsmerkmal für den jeweiligen Arbeitnehmer, bestehend aus Namen, Vornamen und Geburtsdatum, zu übersenden.

2.3 Sozialversicherungsbeiträge

Wie schon erwähnt, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und monatlich an die gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge teilen sich i.d.R. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d.h., Sie ziehen vom Bruttolohn Ihrer Arbeitnehmer nur die Hälfte der Beitragssätze ab, für die andere Hälfte müssen Sie als Arbeitgeber aufkommen. Den



gesetzlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 % trägt der Arbeitnehmer allein.

Außer den erwähnten Beiträgen fallen Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung an; diese werden von nach Branchen geordneten Berufsgenossenschaften erhoben. Bei Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit müssen Sie Ihren Betrieb bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Die Beiträge an diese Berufsgenossenschaft werden im Umlageverfahren jährlich nachträglich erhoben und sind alleine vom Arbeitgeber zu tragen.

Sie selbst als Inhaber eines Unternehmens sind i.d.R. nicht sozialversicherungspflichtig. Sie müssen sich also selbst um Ihre Altersversorgung und Krankenversicherung kümmern. Hinzu kommt, dass Sie aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

2.4 Rechtsformabhängige Steuern - gesondert für die wichtigsten Rechtsformen

2.4.1 Einzelunternehmen

Die steuerlich einfachste Form ist i.d.R. das Einzelunternehmen. Ist der Einzelunternehmer gewerblich tätig, unterliegt sein Gewinn der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer. Ist er dagegen freiberuflich tätig, unterliegt sein Gewinn „nur“ der Einkommensteuer. Da der Einkommensteuertarif progressiv gestaltet ist, hängt die Gesamtsteuerbelastung von der Höhe des Gewinns bzw. des zu versteuernden Einkommens ab.

2.4.1.1 Gewerbesteuer

Bei gewerblich tätigen Einzelunternehmern unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Dieser Gewinn wird allerdings durch bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So werden seit 2008 insbesondere alle gezahlten Zinsen sowie die pauschalierten Finanzierungs- bzw. Zinsanteile von gezahlten Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen - nach Abzug eines Freibetrags in Höhe von 100.000 Euro - zu 25 % zum Gewinn hinzugerechnet. Dieser modifizierte Gewinn entspricht dem Gewerbebeitrag. Von diesem wird bei Einzelunternehmern - ebenso bei Personengesellschaften, nicht aber bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) - ein Freibetrag in Höhe von 24.500 € abgezogen, d.h., Gewerbesteuer fällt erst an, wenn Ihr Gewerbebeitrag 24.500 € übersteigt.

Da die Gewerbesteuer eine kommunale Steuer mit einem eigenen Hebesatzrecht der Gemeinde ist, variiert ihre Höhe von Gemeinde zu Gemeinde. Die Gewerbesteuer kann mit der Einkommensteuer verrechnet werden.

2.4.1.2 Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer

Der erzielte gewerbliche bzw. freiberufliche Gewinn bzw. Verlust wird mit Ihren anderen Einkünften zusammengerechnet und unterliegt gemeinsam mit diesen der Einkommensteuer. Verluste werden somit - im Gegensatz zu den Verlusten einer Kapitalgesellschaft - in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Der Einkommensteuertarif ist progressiv gestaltet. Somit steigt die Einkommensteuerbelastung mit der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens an: 8.004 Euro (bei Verheirateten: 16.008 Euro) bleiben frei (Grundfreibetrag). Der sich anschließende Eingangstarif beträgt 14 %. Mit zunehmendem Einkommen steigt der Grenzsteuersatz kontinuierlich bis auf 42 % ab 52.152 Euro (bei Verheirateten: 104.304 Euro) an. Von 250.000 Euro (bei Verheirateten: 500.000 Euro) an beläuft er sich auf 45 % („Reichensteuer“).

Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer (in Hessen 9% der Einkommensteuer). Ein Berechnungsprogramm für die Einkommensteuer finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: Abgabenrechner.



Seit 2008 hat der Gesetzgeber eine Tarifbegünstigung für nicht entnommene Gewinne (Thesaurierungsbegünstigung) eingeführt. Diese stellt allerdings nur dann eine Begünstigung dar, wenn der persönliche Einkommensteuersatz im Spitzenbereich liegt und - da bei Entnahme eine Nachversteuerung erfolgt - der Gewinn langfristig thesauriert wird.

2.4.2 Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

Zunächst wird der Gewinn, den die Personengesellschaft erzielt hat, ermittelt. Ist sie gewerblich tätig, unterliegt ihr Gewinn der Gewerbesteuer und - bei den Gesellschaftern - der Einkommensteuer. Ist sie dagegen freiberuflich tätig (hierfür müssen alle Gesellschafter die Voraussetzungen für die Freiberuflichkeit erfüllen), unterliegt ihr Gewinn „nur“ bei den Gesellschaftern der Einkommensteuer. In beiden Fällen hängt die Steuerbelastung somit letztlich von den individuellen Einkommensverhältnissen der Gesellschafter ab.

2.4.2.1 Gewerbesteuer

Der Gewinn gewerblich tätiger Personengesellschaften unterliegt der Gewerbesteuer. Diese muss die Personengesellschaft zahlen. Die Regelungen zur Berechnung der Gewerbesteuer entsprechen denen für Einzelunternehmen. Hinzurechnungen müssen entsprechend erfolgen, ebenso wird der Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro der Personengesellschaft einmal gewährt. Außerdem kann grundsätzlich das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags anteilig auf die Einkommensteuer der Mitunternehmer angerechnet werden. Auch bei der Personengesellschaft darf die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

2.4.2.2 Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag/ Kirchensteuer beim Gesellschafter

Der gewerbliche bzw. freiberufliche Gewinn der Personengesellschaft wird nach interner Absprache auf die einzelnen Gesellschafter verteilt. Diese müssen darauf Einkommensteuer bzw. - wenn ein Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist - Körperschaftsteuer zahlen. Die Steuerbelastung richtet sich somit nach den individuellen Einkommensverhältnissen der Gesellschafter. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und ggf. Kirchensteuer (ca. 9 % der Einkommensteuer). Hat die Personengesellschaft einen Verlust erlitten, wird dieser ebenfalls den Gesellschaftern zugerechnet und bei diesen mit anderen Einkünften verrechnet.

2.4.3 GmbH, UG

Der Gewinn einer GmbH unterliegt der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer. Die nominelle Steuerbelastung einer GmbH liegt - je nach Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes - etwas unter- bzw. oberhalb von 30 %. Gleiches gilt auch für die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG), da sie besondere Form der GmbH darstellt.

2.4.3.1 Gewerbesteuer

Der Gewinn einer GmbH unterliegt der Gewerbesteuer. Da die GmbH auch die Gehälter, die sie an Gesellschafter-Geschäftsführer zahlt, als Betriebsausgaben (gewinnmindernd) abziehen darf, erhält sie - im Gegensatz zum Einzelunternehmen und zur Personengesellschaft - keinen Freibetrag. Die Gewerbesteuer-Messzahl beträgt einheitlich 3,5 %.

Was Sie beachten sollten, wenn Sie gleichzeitig Gesellschafter und Geschäftsführer (Gesellschafter-Geschäftsführer) der GmbH sind:



Vor Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit müssen in einem Geschäftsführervertrag klare und nachprüfbar (schriftliche) Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind auch gewinnabhängige Vergütungen (Tantiemen) zulässig. Alle Vereinbarungen müssen aber im Rahmen des Üblichen sein, d.h. dem sog. Fremdvergleich standhalten. Für das Gesellschafter-Geschäftsführergehalt bedeutet dies z.B., dass es angemessen sein muss. Die Angemessenheit richtet sich u.a. nach Art und Umfang des Unternehmens sowie dem Verhältnis von festen und variablen Gehaltsbestandteilen. Außerdem müssen alle Vereinbarungen strikt befolgt werden. Die GmbH ist - unabhängig von ihrer Gewinnsituation - verpflichtet, vom Geschäftsführergehalt Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. In bestimmten Fällen muss die GmbH hiervon auch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abführen.

Für eine GmbH gilt derselbe Gewerbesteuer-Hebesatz wie für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Eine Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Körperschaftsteuer ist nicht möglich.

2.4.3.2 Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag

Die GmbH muss für ihren Gewinn Körperschaftsteuer (und den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaftsteuer) zahlen; die Körperschaftsteuer entspricht der Einkommensteuer für natürliche Personen. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 15 %.

Ausgeschüttete Gewinne unterliegen seit 2009 der Abgeltungsteuer, d.h., ausgeschüttete Gewinne werden mit einem Steuersatz von 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, besteht die Möglichkeit, mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert zu werden. Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, unterliegen 5 % des ausgeschütteten Gewinns der Körperschaftsteuer.

Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ab 25% oder bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ab einem Prozent und Ausübung einer beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung der Abgeltungsteuer oder der Inanspruchnahme der Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren. Während bei der Abgeltungsteuer nur ein fixer Sparer-Pauschbetrag für alle der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge abgezogen werden kann, sind beim Teileinkünfteverfahren 60% der Betriebsausgaben abzugsfähig.

Stand April 2010

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

